

Zeitschrift: Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES

Herausgeber: Schweizerische Energie-Stiftung

Band: - (1994)

Heft: 3: CO2-Abgabe und Energiegesetz : verlassen Sie diesen Planeten so, wie sie ihn vorzufinden wünschen!

Anhang: Einsprache Wellenberg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine käufliche Demokratie!

**“Man kann alles kaufen.”
(Claire Zachanassian in
Friedrich Dürrenmatts Stück
“Der Besuch der alten Dame”)**

Der gesellschaftliche Prozess der Anpassung und Eingewöhnung funktioniert nur unter Ausblendung der Wirklichkeit. Wie Risiken und Gefahren verniedlicht und verharmlost werden, lässt sich sehr genau am sprachlichen Jargon der Nagra nachweisen:

Am Wellenberg im Gemeindegebiet von Wolfenschiessen geht es ihr um die “Bewilligung für die Lagerung *kurzlebiger* schwach- und mittelaktiver Abfälle.” Diese Kurzlebigkeit klingt ausserordentlich beruhigend. Bis die mittelstarke radioaktive Aktivität auf die Grösse der Umgebungsaktivität abgeklungen ist, dauert es immerhin 300 bis 500 Jahre. Das sind zehn bis siebzehn Generationen nach uns.

Folgen mit so langer Wirkung für die Zukunft lösen notgedrungen Angstgefühle und Fragen nach der Verantwortbarkeit aus. Diesen Fragen wirkt die Nagra mit einem Vertrag entgegen, dem die Gemeinde Wolfenschiessen in ihrer Versammlung vom 10. Juni 1994 mehrheitlich zugestimmt hat. Dem demokratischen Anspruch wird scheinbar Genüge getan: Die Gemeinde Wolfenschiessen wird zusammen mit Elektrizitätsgesellschaften (vier sind AKW-Betreiberinnen) in die neu gegründete Genossenschaft für nukleare Entsorgung Wellenberg GNW aufgenommen. In Wirklichkeit ist diese demokratische Legitimation aber hauchdünn. Denn die Gemeinde erhält kein Vetorecht und kann jederzeit über-

stimmt werden. Der politisch-demokratische Anspruch wird faktisch ans Interesse der Atomwirtschaft und an die Wissenschaftsnachweise der Nagra delegiert. Materiell entrichtet die GNW laut Vertrag der Gemeinde 3.5 Millionen Franken jährlich, und dies über 40 Jahre. Danach sollen Gelder an das Dorf über eine Stiftung zufließen. Finanziert wird die GNW mit Mitteln der vier AKW-Gesellschaften, also von uns allen.

Den Entscheid der Gemeindeversammlung überhöht der Nagra-Kommentar ethisch mit dem Schlagwort “Ein Ja zur Verantwortung”. Damit unter dem goldenen Lack nicht allzusehr die wirtschaftliche Auszehrung eines Dorfes oder der blanke Egoismus einzelner durchschimmert, heissen die massiven Zuwendungen der Atomwirtschaft “Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen”, die “im landesweiten Interesse... üblicherweise abgegolten” werden.

Solch moralisch verbrämenden Begriffe sind keine spontanen Einfälle, sondern feste Sprachregelung der Nagra. Aus einer Geldzahlung wird eine kollektive Verantwortung mit Tradition. Was in der Schweiz vor

zehn Jahren noch undenkbar gewesen wäre, wird in Wolfenschiessen möglich: Die Demokratie wird anfällig für Korruption. Die Nagra gibt selber zu, dass ihre Geldzahlungen womöglich dazu beigetragen haben, “dass der übliche “St. Florians-Effekt” in Wolfenschiessen nicht mitgespielt hat.” Dass eine gewisse Rolle des Geldes nicht einmal von der Nagra geleugnet wird, den KritikerInnen der Nagra aber, die mit wissenschaftlichen Argumenten ein Endlager ablehnen, das egoistisch-verwerfliche St. Florians-Prinzip unterstellt wird, dies gehört zur strategischen Umwertung der Werte.

Der Wellenberg wird zur Lackmusprobe, ob solch erkaufte Umarmungen die Wissenschaftskritik am Vorgehen der Nagra zum Verstummen bringen oder vielmehr die Bevölkerung zu Vorsicht und Wachsamkeit aufrufen. Das hat auch Folgen für die Suche nach Endlagerstandorten für hochradioaktive Abfälle, und damit für die Probebohrungen im nördlichen Aargau und im Zürcher Weinland, die von der Nagra angesagt sind. Das Vorgefallene ist Grund genug für eine überzeugte Einsprache.

Die neun Wellenberg -Forderungen der Schweizerischen Energie-Stiftung, auf die die Nagra überhaupt nicht eingegangen ist:

1. Klare Definierung des Inventars
2. Integrale Stoff- und Produktkontrolle
3. Schutzbarrieren für den schlimmsten möglichen Störfall
4. Wissenschaftlich nachvollziehbare Auswahl der Standorte

5. Geologischer Gleichstand der vier alpinen Standorte sowie gegebenenfalls zusätzlicher Mittellandstandorte

6. Unabhängige internationale Begutachtung

7. Überwachungskonzept und jederzeitige Rückholbarkeit

8. Sicherung der langfristigen Finanzierung durch die Betreiber

9. Stilllegungspläne für die bestehenden AKW

Irrungen und Wirrungen: die Wellenberg-Chronik

1957/59

Bundesverfassung und Atomgesetz ermöglichen die Nutzung der Atomenergie auf privatwirtschaftlicher Basis.

1969

Mit der Inbetriebnahme des KKW Beznau 1 wird in der Schweiz das kommerzielle Atomenergieprogramm gestartet. Bezüglich der Behandlung der anfallenden radioaktiven Abfälle herrschen keine oder bestenfalls abstruse Vorstellungen.

1972

Gründung der Nagra als Genossenschaft der AKW-Betreiber und der Eidgenossenschaft.

1978

Ergänzung zum Atomgesetz: "Die Rahmenbewilligung für Kernreaktoren wird nur erteilt, wenn die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle (...) gewährleistet ist." ("Gewähr"-Erfordernis)

1982

Auf internationalen Druck hin wird die von der Schweiz seit 1969 betriebene Versenkung von radioaktivem Müll ins Meer eingestellt.

1983

Die Nagra stellt beim Bundesrat die Gesuche um "vorbereitende Handlungen" für die Errichtung eines Atom-Endlagers im Oberbauenstock/UR, Piz Pian Grand/GR und im Bois de la Glaiive/VD. Örtlich formiert sich sogleich der Widerstand. - Mit der Konzentration auf drei mögliche Standorte scheidet der Niederbauen in Nidwalden aus.

1985

Die Nagra legt das Dossier "Gewähr" auf - ein lediglich papierener Machbarkeitsnachweis der Entsorgung. Der Bundesrat etappiert die Sondierbewilligungen für die möglichen Standorte in Uri, Graubünden und Waadt und verlangt von der Nagra für die Freigabe weiterer Schritte die Evaluation eines alternativen Standortes in topographisch einfachem Gebiet.

1986

Um die lokalen Widerstände gegen ein Atom-Endlager zu umgehen, offeriert die Nidwaldner Regierung "ihr Kantonsgebiet" der Nagra für Sondierungen.

Das Komitee für eine Mitsprache des Nidwaldner Volkes bei Atomanlagen (MNA) wird mit dem Ziel gegründet, Volksrechte in der Endlager-Frage zu etablieren.

1987

Die Nidwaldner Landsgemeinde genehmigt eine MNA-Initiative und verlangt, dass künftig Vernehmlassungen der Regierung in Sachen Endlager von ihr sanktioniert werden müssen.

Die Nagra reicht ein Sondiergesuch für den Wellenberg hinter Wolfenschiessen ein; es sieht auch ein Tiefenlager für langlebige Abfälle vor.

1988

Eine zustimmende Stellungnahme der Regierung verwirft die Nidwaldner Landsgemeinde. Dasselbe geschieht in der Gemeinde Wolfenschiessen.

Der Bundesrat erteilt der Nagra die Sondierbewilligung für den Wellenberg nur unter Einschränkungen; die Pläne für ein Tiefenlager lehnt er ab. Er akzeptiert das Nagra-"Gewähr"-Dossier. Das MNA lanciert ein Kombi-Paket aus Verfassungs- und Gesetzesänderungen, welches dem Nidwaldner Volk die Entscheidung über ein Endlager zuhalten will.

1989

Regierung und Landrat erklären die MNA-Initiativen für ungültig.

1990

Das Nidw. Verfassungsgericht hebt den Ungültigkeits-Entscheid auf, worauf die Landsgemeinde die neuen Regelungen gutheisst; dagegen erhebt die Nagra Beschwerde.

Das Schweizer Volk beschliesst einen 10-jährigen Baustopp für Atomkraftwerke.

1992

Die Nagra sieht für ein Lager Wellenberg nurmehr die Aufnahme von kurzlebigen schwach- und mittelaktiven

Abfällen vor; alle andern Abfälle sollen in einem Endlager für hochaktive Abfälle eingebracht werden. - Mit der Konzeptänderung kann sich die Nagra den vom Bundesrat 1985 gemachten Auflagen für einen "vierten Standort" entziehen.

1993

Der Bundesrat will das Atomgesetz so revidieren, dass alle kantonalen Entscheidungsrechte entfallen.

Das Bundesgericht heisst die Nidw. Verfassungs- und Gesetzesänderungen gut.

1994

Die interessierten AKW-Betreiber stellen Wolfenschiessen jährliche Millionenbeiträge und dem Kanton Nidwalden Gratis-Strom in Aussicht, wenn Gemeinde und Kanton die erforderlichen Planänderungen vornehmen und Bewilligungen erteilen (Abgeltungsvertrag). Sie gründen die Genossenschaft nukleare Entsorgung Wellenberg (GNW) als Betreibergesellschaft; die Geschäftsführung wird den Central-schweizerischen Kraftwerken (CKW) übertragen.

Die Gemeinde Wolfenschiessen billigt den Abgeltungsvertrag.

Die GNW reicht beim Bundesrat das Rahmenbewilligungsgesuch für ein Endlager im Wellenberg ein.

In Nidwalden gründen Umweltorganisationen, Parteien und MNA das Abstimmungskomitee Stop Wellenberg. Eine Volksinitiative verlangt in Nidwalden eine Reform der demokratischen Entscheidungsfindung, u.a. mit dem Zweck, den Wellenberg-Entscheid an der Urne fällen zu können.

Nebenstehende Einsprache bitte unterzeichnen und bis 31. Oktober 1994 einsenden an die:
Schweizerische Energie-Stiftung,
Sihlquai 67, 8005 Zürich
Weitere Exemplare können bei der SES bestellt werden.

EINSPRACHE WELLENBERG

Name und Vorname:
Strasse:
PLZ/Ort:
Ort und Datum:

SES
zur Weiterleitung an das BEW
Sihlquai 67
8005 Zürich

Einsprache

Betrifft: Gesuch der Genossenschaft für nukleare Entsorgung Wellenberg (GNW) um Erteilung der Rahmenbewilligung für ein Endlager für radioaktive Abfälle im Wellenberg bei Wolfenschiessen/Kanton Nidwalden

Die unterzeichnete Person reicht hiermit gegen das Gesuch der GNW um Erteilung der Rahmenbewilligung für ein Endlager für radioaktive Abfälle im Wellenberg fristgerecht **E i n s p r a c h e** ein und stellt den **A n t r a g**, das Gesuch sei abzulehnen.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeine Einwände

1. Mit ihrem Gesuch um Erteilung der Rahmenbewilligung für ein Endlager radioaktiver Abfälle im Wellenberg strebt die GNW an, Atom Müll im Bergesinnern einzulagern und die dereinst aufgefüllte Lagerstätte sich selbst zu überlassen. Damit gaukelt die GNW im Bereich äusserst heikler Stoffe vor, eine Methode der "Entsorgung" zu verfolgen, welche - gemäss den gesetzlichen Erfordernissen - "dauernd" und "sicher" sei. Die gesetzliche Vorgabe ist an sich eine Unmöglichkeit, weil "dauernde Sicherheit" von keiner Technik der Welt erwartet und garantiert werden kann. Sie steht somit auch in krassem Gegensatz zur Darstellung zahlreicher WissenschaftlerInnen aus aller Welt, welche die Existenz einer sicheren Methode für die Beseitigung radioaktiver Abfälle in Abrede stellen (vgl. Tagungsband Internationales Endlager-Hearing Braunschweig 1993, hg. vom Umweltministerium Niedersachsen, Hannover BRD).

2. Angesichts der schwerwiegenden Zweifel an der Richtigkeit und der genügenden Sicherheit eines Untertagelagers, welches verschlossen und anschliessend sich selbst überlassen wird, ist dessen Realisierung und Betrieb derzeit auf keinen Fall zu verantworten. Die Methode der Lagerung radioaktiver Abfälle ist neu zu evaluieren. Ein zeitlicher Druck für die Realisierung eines Endlagers ist nicht vorhanden, weil auf lange Zeit hinaus genügend Kapazität für die Zwischenlagerung vorhanden ist. Als Konsequenz aus der Ungewissheit über die Behandlung radioaktiver Abfälle ist deren weitere Anhäufung schnellstmöglich zu minimieren (Ausstieg aus der Atomstromproduktion).

B. Einwände zur Begründung des Gesuchs

Vorbemerkung: Die nachfolgenden Einwände erfolgen explizit unter dem Vorbehalt der Bemerkungen sub lit. A.

zu "2.1 Zweck des projektierten Endlagers"

Das künftige Lagerinventar ist weit ungenügend definiert. Insbesondere ungewiss ist die Zusammensetzung "einiger im Brennstoffkreislauf entstehender ... Abfälle". Abfälle aus der Wiederaufarbeitung dürfen in keinem Fall zur Einlagerung gelangen. Bezüglich der Unmöglichkeit der "dauernden, sicheren Entsorgung" wird auf oben lit. A verwiesen.

zu "2.2 Bedarf"

Die Existenz radioaktiver Abfälle kann nicht in Abrede gestellt werden; hingegen wird ihre "endlagerfähige Form" bestritten. Generell fehlt die Langzeiterfahrung mit den Konditionierungselementen; insb. Bitumen erweist sich zunehmend als problematisch. Allein aus der Existenz radioaktiver Abfälle schon auf den Bedarf eines bestimmten Endlagertyps zu schliessen, ist verfehlt. Ungewiss

ist beispielsweise der mögliche Anfall aus dem Abbruch von Atomkraftwerken, weil hiezu erst das Know how zu gewinnen ist. Es bestehen z.Zt. genügend Kapazitäten für die kontrollierte Zwischenlagerung, so dass von der überstürzten Realisierung eines im Prinzip umstrittenen Endlagers ohne Schaden Abstand genommen werden kann.

zu "2.3 Abfallkategorien"

Die Beschränkung auf kurzlebige schwach- und mittelaktive Abfälle ist illusorisch, wenn im Nachsatz vom "Gehalt an langlebigen Nukliden" gesprochen wird. Der Beschränkung der Abfallkategorien kann nicht nachgelebt werden, wenn Wiederaufarbeitungsabfälle aus dem Ausland übernommen werden müssen, die längst konditioniert sind (Altlasten!) und auf welche ein versprochenes Qualitätssicherungssystem keine Anwendung mehr finden kann.

zu "2.4 Lagerkapazität"

Unter Verweis auf Ziff. 2.2 ist die Kapazität des Lagers weit über-

rissen. Für "Unvorhergesehenes" und damit nicht Bestimmtes ist überdies kein Raum zu lassen.

zu "2.5 Standort"

Die Auswahlmethode, die zum Standort Wellenberg geführt hat, ist wissenschaftlich nicht fundiert. Der Entscheid zum Wellenberg ist politisch begründet und beruht auf einer Einladung der Nidwaldener Regierung an die Nagra.

Jeder der untersuchten Standorte ist mit Vor- und Nachteilen behaftet. In einem plausiblen Verfahren müssen diese aufgezeigt und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden. Wenn schon ein Lager dieser Art gebaut werden soll, muss es das bestmögliche sein. Insbesondere muss bemängelt werden, dass das potentielle Wirtgestein Anhydrit nur marginal untersucht worden ist.

Beim Standort Wellenberg sind Störzonen bisher nicht näher bekannten Ausmasses im Bereich der vorgesehenen Endlagerzone festgestellt. Ebenso steht fest, dass das Wirtgestein Mergel gasführend ist; die Möglichkeit, dass über Gase radioaktive Stoffe relativ schnell an die Oberfläche gelangen, ist zu wenig bedacht.

Bevor ein Rahmenbewilligungsgesuch behandelt werden kann, sollten die seinerzeit als "unabdingbar" bezeichneten Voruntersuchungen, umfassend auch die Sondierstollen an allen Standorten, zu Ende geführt sein.

Von "Vorteilen" gegenüber andern möglichen Standorten könnte nur gesprochen werden, wenn von allen genügende und vergleichbare Daten vorhanden wären. Dies ist vor allem in bezug auf den Standort Bois de la Glaive offensichtlich nicht der Fall. Eine Studie zur Langzeitsicherheit ist nur für den Wellenberg erstellt worden; ein Vergleich mit den andern Standorten kann deswegen nicht erfolgen. Zu wenig beachtet wird in diesem Zusammenhang, dass der Standort Wellenberg betont erdbebengefährdet ist (schweres Beben in Wolfenschiessen im Jahre 1601); ungenügend diskutiert sind künftige Klimaveränderungen mit ihren Auswirkungen auf das Wasserregime (Grundwasserstand, Vergletscherung).

zu "2.6 Funktion und Gestaltung der unter- und oberirdischen Bauten und Anlagen"

Endlagerkavernen: Aus den Ausführungen im Gesuch geht hervor, dass vor Ort keine langfristige Kontrolle des Lagergutes vorgesehen ist. Unter Hinweis auf oben lit. A ist die unkontrollierte Endlagerung abzulehnen.

Empfangsanlage: Offenkundig wird die Verfestigung der radioaktiven Abfälle bei den Produzenten vorgenommen, wobei sie zum Teil bereits heute konditioniert sind. Die Qualitätssicherung und -kontrolle ist nicht gewährleistet.

Aussenanlagen/Lüftungsbauwerk: Das Lüftungsbauwerk auf Bettelrüti stellt eine künstliche Wunde am Wellenberg dar, über welche radioaktive Stoffe erleichtert in die Biosphäre austreten können. Überdies ist es aus Gründen des Landschaftsschutzes an diesem exponierten Standort abzulehnen.

Aussenanlagen/Betriebsgebäude: Das Betriebsgebäude ist auf das vom Zweck der Anlage diktierte Minimum zu beschränken. Verwaltung und Besuchereinrichtungen etc. sind nicht standortgebunden und daher in die ordentlichen Zonen zu verweisen.

zu "2.7 Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern"

Weltweit bestehen keine Langzeit-Erfahrungen mit Atommüll-Lagern. Für den Wellenberg ist die Einlagerung eines Toxizitätspotentials von 2'490'000 TeraBequerel vorgesehen; das Giftpotential wird u.a. von hochtoxischen und langlebigen Strahlern verursacht.

EINSPRACHE WELLENBERG

Aufgrund der Lagerkonzeption ist anzunehmen, dass in Zukunft ein Defekt der Sicherheitsbarrieren erst an der Oberfläche festgestellt werden kann. Das Gesuch schildert den "grössten anzunehmenden Unfall" (GAU), den die Anlage verursachen könnte, nicht, weshalb sich eine Prüfung der Auswirkungen auf die gefährdeten Rechtsgüter nicht schlüssig durchführen lässt. Die Folge eines GAU ist - so ist anzunehmen - die radioaktive Belastung der Gewässer und der Luft mit der Konsequenz, dass die Umgebung des Lagers in einem jetzt nicht bestimmbareren Umkreis unbewohnbar wird.

Stellt eine Anlage an sich ein unabschätzbares Risiko in dem Sinne dar, dass im Schadenfall jedes menschliche und damit gesellschaftliche wie auch staatliche Zusammenleben verunmöglicht wird, ist sie - unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit des Totalschadens - aufgrund des allgemeinen Bundeszweckes und in Anwendung insb. der Verfassungsbestimmungen über die Persönliche Freiheit (ungeschrieben), die Eigentumsordnung (BV Art. 22ter), der Raumplanung (BV Art. 22 quater), des Natur- und Heimatschutzes (Art. 24 sexies) und des Umweltschutzes (BV Art. 24septies) zu verbieten.

zu "2.8 Erfordernisse des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung"

Umweltschutz: Neben der Totalgefährdung (s. oben zu 2.7) droht Wolfenschiessen und dem Engelbergertal selbst im "Normalbetrieb" eine Zunahme der Umgebungsradioaktivität (vgl. HSK-R. 21). Im Bewusstsein der Tatsache, dass die radioaktive Niedrigstrahlung die Zellenstruktur von Mensch, Fauna und Flora verändern und damit in ihrer Funktion stören kann, darf sie nicht künstlich erhöht werden.

Natur- und Heimatschutz: Bezüglich Flora und Fauna wird auf das soeben Gesagte verwiesen. Die Aussenanlagen kommen in eine bisher sehr zurückhaltend strukturierte, voralpine Landschaft zu liegen. Vor allem das Lüftungsbauwerk auf Bettelrüti gefährdet die dortige, einmalig schöne Landschaft und trivialisiert den historisch verbürgten Wallfahrtsort (Klausen des sel. Bruder Konrad Scheuber).

Raumplanung: Unmittelbar vor dem Lagerzugang findet sich der Grundwasserstrom des Engelbergertals, der sich Richtung Vierwaldstättersee entwässert. Die Gewässer versorgen die EinwohnerInnen in einem weiten Umfeld (Kt. Nidwalden, Kt. Luzern) mit Trinkwasser. Raumplanerisch relevant sind auch die Auswirkungen eines Endlagers für radioaktiven Abfall auf den Tourismus: Der "Wellenberg" wird für den Tourismusort Engelberg keine Reklame sein, so dass die Entwicklungsperspektiven für das Engelbergertal bei allfälliger Realisierung des Endlagers negativ ausfallen.

Mit freundlichen Grüssen

(Unterschrift)